

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg vom 20.12.1989 genehmigte

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung des

Hallenbades Ebersberg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1989 und mit Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 28.05.1998 ,2. Änderungssatzung vom 06.11.2001 und der
3. Änderungssatzung vom 26.03.2002.

§ 1

Gebühren, Entstehung und Fälligkeit

1. Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren erhoben.
2. Der Besucher des Hallenbades erhält am Kassenautomat durch Geldeinwurf oder die Verwendung von Geldwertkarten oder von Wertkarten für 10 Badezeiten eine Pfandmarke. Die Pfandmarke dient zum Schließen und Öffnen des Garderobenschrankes sowie zur Ermittlung der Badezeit.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühren werden fällig mit dem Betreten des durch den Kassenautomaten vom Vorraum abgegrenzten Badebereiches.
4. Die Gebühren werden durch Einwurf von Wertmarken oder Münzen in den Kassenautomaten entrichtet.
5. Mit der Ausgabe der Pfandmarke beginnt die angerechnete Badezeit; sie endet mit dem Einwurf der Pfandmarke in den Kassenautomaten, spätestens jedoch mit Ablauf der täglichen Öffnungszeit.
6. An Warmbadetagen wird ein Zuschlag erhoben.
7. Die Wertmarken sind übertragbar. Gelöste Wertmarken werden nicht zurückgenommen.
8. Für die Benutzung durch Vereine, Verbände und andere Organisationen kann die Stadt Ebersberg an Stelle der Einzelgebühren eine angemessene Betriebskostenpauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gilt auch bei Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen.
9. Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen oder wegen Höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung für nicht in Anspruch genommene Badezeit.

§ 2

Gebühren

Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für den einmaligen Besuch

1.	für Personen ab dem 16. Lebensjahr	2,00 €
2.	für Personen ab dem 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Personen, die eine Ermäßigung nach § 3 erhalten	
	a) beim Lösen von einzelnen Pfandmarken	1,50 €
	b) bei Verwendung von Wertkarten für 10 Badezeiten	1,00 €
	An Warmbadetagen erhöht sich die Gebühr um jeweils	0,50 €.

(2) Zur Entrichtung der Gebühren können Geldwertkarten zu folgenden Preisen gelöst werden:

1. Karte 1 mit einem Geldwert von	11,50 €	zum Preis von	10,00 €
2. Karte 2 mit einem Geldwert von	18,00 €	zum Preis von	15,00 €
3. Karte 3 mit einem Geldwert von	31,25 €	zum Preis von	25,00 €
4. Karte 4 mit einem Geldwert von	54,00 €	zum Preis von	40,00 €

§ 3 Ermäßigungen

Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber der Red-Card der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausweis können das Hallenbad gegen die ermäßigte Gebühr nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 benutzen.

§ 4 * Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg vom 13.10.1981 außer Kraft.

Ebersberg, den 28.12.1989

gez.

Vollhardt
1. Bürgermeister

* betrifft die Ursprungsfassung vom 28.12.1989